



Landkreis Barnim

Arbeitshinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

SGB II

Stand 1. Januar 2021

Änderung ab 01.01.2021

- Punkt 32: Definition: Als Tageseinrichtungen der Kinderbetreuung gelten insbesondere Krippen, Kindergärten und Horte.
- Punkt 118 ff.: Leistungsanbieter ist das Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Sachgebiet Bildung der Kreisverwaltung Barnim.
- Der Vordruck zur Beantragung der Lernförderung wurde aktualisiert

1. INHALTSVERZEICHNIS

1. INHALT	4
2. WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIESE ARBEITSHINWEISE	4
2.1. § 28 SGB II – BEDARFE FÜR BILDUNG UND TEILHABE	4
2.2. § 29 SGB II – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE	6
2.3. § 30 SGB II BERECHTIGTE SELBSTHILFE	7
2.4. § 36 SGB II – ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT	8
2.5. § 37 SGB II – ANTRAGSERFORDERNIS.....	9
2.6. § 9 SGB II – HILFEBEDÜRFTIGKEIT	9
2.7. § 7 ABS. 2 S. 3 SGB II – LEISTUNGSBERECHTIGTE	9
2.8. § 13 ABS. 1 NR. 4 SGB II – VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG	10
2.9. § 5A ARBEITSLOSENGELD/SOZIALGELD VERORDNUNG (ALG II-V) – BETRÄGE FÜR DIE PRÜFUNG DER HILFEBEDÜRFTIGKEIT.....	10
2.10. § 19 ABS. 2 UND 3 SGB II – ARBEITSLOSENGELD II, SOZIALGELD UND LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE.....	10
2.11. § 40 ABS. 6 SATZ 3 SGB II – ANWENDUNG VON VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	11
2.12. § 41 ABS. 3 SGB II – BERECHNUNG DER LEISTUNGEN.....	11
3. GRUNDSÄTZE	12
3.1. FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG	12
3.2. BERECHTIGTE SELBSTHILFE	12
3.3. ANTRAGSVERFAHREN	13
3.4. DATENSCHUTZERKLÄRUNG	13
3.5. BEDARFSERHÖHENDE WIRKUNG DER LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE	14
3.6. RÜCKFORDERUNG VON LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE.	15
4. UMSETZUNG DER EINZELNEN LEISTUNGEN	16
4.1. § 28 ABS. 2 SGB II – AUFWENDUNGEN FÜR AUSFLÜGE UND MEHRTÄGIGE FAHRTEN VON SCHULEN UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	16
4.1.1. Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen.....	16
4.1.2. Leistungsumfang.....	17
4.1.3. Leistungsanbieter.....	17
4.1.4. Leistungsform	18

4.1.5. Leistungserbringung.....	18
4.2. § 28 ABS. 3 SGB II – AUSSTATTUNG MIT PERSÖNLICHEM SCHULBEDARF	20
4.2.1. Leistungsumfang.....	20
4.2.2. Leistungsform	20
4.2.3. Leistungserbringung.....	20
4.3. § 28 ABS. 4 SGB II – SCHÜLERBEFÖRDERUNG.....	22
4.3.1. Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen.....	22
4.3.2. Leistungsumfang.....	25
4.3.3. Leistungsform	26
4.3.4. Leistungserbringung.....	26
4.4. § 28 ABS. 5 SGB II – LERNFÖRDERUNG	28
4.4.1. Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen.....	28
4.4.2. Leistungsumfang.....	28
4.4.3. Leistungsanbieter.....	29
4.4.4. Leistungsform	29
4.4.5. Leistungserbringung.....	30
4.5. § 28 ABS. 6 SGB II – ÜBERNAHME DER AUFWENDUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN GEMEINSCHAFTLICHER MITTAGSVERPFLEGUNG	32
4.5.1. Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen.....	32
4.5.2. Leistungsumfang.....	32
4.5.3. Leistungsanbieter.....	33
4.5.4. Leistungsform	33
4.5.5. Leistungserbringung.....	34
4.6. § 28 ABS. 7 SGB II – TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN.....	35
4.6.1. Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen.....	35
4.6.2. Leistungsumfang.....	37
4.6.3. Leistungsanbieter.....	38
4.6.4. Leistungsform	38
4.6.5. Leistungserbringung.....	38
5. ANLAGEN	40
6. IN-KRAFT-TRETEN	40

1. INHALT

Die vorliegenden Arbeitshinweise regeln die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen, auch wenn sie in diesen Arbeitshinweisen nicht gesondert erwähnt sind.

2. WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIESE ARBEITSHINWEISE

2.1. § 28 SGB II – BEDARFE FÜR BILDUNG UND TEILHABE

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die

dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche der organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

2.2. § 29 SGB II – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

2.3. § 30 SGB II BERECHTIGTE SELBSTHILFE

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

2.4. § 36 SGB II – ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Absatz 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 29 Absatz 6 der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger nach den Absätzen 1 oder 2 zuständig ist oder wäre.

Achtung: Da § 29 Abs. 6 SGB II im Landkreis Barnim keine Anwendung findet, verbleibt es ausnahmslos bei den Zuständigkeitsregelungen gem. § 36 Absatz 1 und 2 SGB II.

2.5. § 37 SGB II – ANTRAGSERFORDERNIS

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

2.6. § 9 SGB II – HILFEBEDÜRFTIGKEIT

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

2.7. § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II – LEISTUNGSBERECHTIGTE

Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil

diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

2.8. § 13 ABS. 1 NR. 4 SGB II – VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

4. welche durchschnittlichen monatlichen Beträge für einzelne Bedarfe nach § 28 für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind und welcher Eigenanteil des maßgebenden Regelbedarfs bei der Bemessung des Bedarfs nach § 28 Absatz 6 zugrunde zu legen ist.

2.9. § 5A ARBEITSLOSENGELD/SOZIALGELD VERORDNUNG (ALG II-V) – BETRÄGE FÜR DIE PRÜFUNG DER HILFEBEDÜRFTIGKEIT

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

2.10. § 19 ABS. 2 UND 3 SGB II – ARBEITSLOSENGELD II, SOZIALGELD UND LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

(2) Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des

Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

2.11. § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II – ANWENDUNG VON VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 2.

2.12. § 41 Abs. 3 SGB II – BERECHNUNG DER LEISTUNGEN

Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder
2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.

Wird mit dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht auch über die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 entschieden, ist die oder der Leistungsberechtigte in dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 gesondert erfolgt.

3. GRUNDSÄTZE

3.1. FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 1) Die Form der jeweiligen Leistungserbringung richtet sich nach § 29 SGB II.
- 2) Sofern eine Leistung als Geldleistung erbracht wird, erfolgt die Auszahlung direkt an den Leistungsberechtigten.
- 3) Sofern eine Leistung als Sach- oder Dienstleistung erbracht wird, erfolgt die Auszahlung an den Leistungsanbieter.
- 4) Die Gestaltung von Abrechnungsverfahren mit den Leistungsanbietern obliegt dem Jobcenter Barnim, es sei denn, die folgenden Arbeitshinweise regeln ausdrücklich etwas anderes.
- 5) Sofern Verfahrensvereinbarungen mit Leistungsanbietern abgeschlossen werden, ist dem Landkreis Barnim, Stabstelle Dezernat III, eine Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 6) Bei der Erbringung als Sach- und Dienstleistung ist darauf hinzuwirken, dass der direkte Zahlungsweg zwischen dem Jobcenter Barnim und dem Leistungsanbieter eingehalten wird.

3.2. BERECHTIGTE SELBSTHILFE

- 7) Unter besonderen Voraussetzungen kann eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein (§ 30 berechnete Selbsthilfe).
- 8) Wurden Aufwendungen bereits getätigt, um die Teilnahme an einer der in § 28 Absatz
 - (1) Schulausflüge und Kitaausflüge, mehrtätige Klassenfahrten und Kitafahrten
 - (5) Lernförderung
 - (6) Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
 - (7) Bedarf zur sozialen und kulturellen Teilhabezu ermöglichen, kann die Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen erfolgen, wenn
 - der Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht;
 - der Sozialleistungsträger die in Betracht kommende Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass der Leistungsberechtigte dies zu vertreten hat.

- 9) Das betrifft Fälle in denen
- der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt ;
 - kurzfristig Bedarfslagen auftreten, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.
- 10) Keine Erstattung erfolgt, wenn Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung beschaffen und die Erstattung der Aufwendungen fordern!

3.3. ANTRAGSVERFAHREN

- 11) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden mit Ausnahme der Leistungen gem. § 28 Abs. 5 SGB II vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst. Das Zusatzblatt – „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ (siehe Anlage) ist bei Neuantrags- bzw. Weiterbewilligungsantragsverfahren zu verwenden.
- 12) Die konkrete Bewilligung erfolgt erst nach abgeschlossener Anspruchsprüfung und Vorlage notwendiger Unterlagen.
- 13) Der Vordruck für die Beantragung der Leistungen gem. § 28 Abs. 5 SGB II wird für den Landkreis Barnim einheitlich vorgegeben und ist verbindlich anzuwenden.
- 14) Wird mit dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht auch über die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 entschieden, ist die oder der Leistungsberechtigte in dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 gesondert erfolgt.

3.4. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- 15) Die mit den Anträgen für die Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. für Bildung und Teilhabe gem. § 28 Abs. 5 SGB II erhobenen Daten der Leistungsberechtigten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Die Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben. Die/der Leistungsberechtigte ist darüber zu informieren.

- 16) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe hat der Leistungsberechtigte mit der Antragsstellung zu erklären, dass er mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Leistung für Bildung und Teilhabe erforderlichen Daten gem. § 67 Abs. 5 bis 7 SGB X durch die in den o.g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger einverstanden ist und einem Austausch der Daten in Form eines Datenabgleichs durch die vorgenannten Stellen einwilligt.
- 17) Die/der Leistungsberechtigte muss zur Erbringung der Leistungen weiterhin einwilligen, dass zum Zweck der Abrechnung mit dem Leistungsanbieter seine Daten zur Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung weitergegeben werden dürfen.
- 18) Die/der Leistungsberechtigte ist darüber zu belehren, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.
- 19) Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Nichteinwilligung der Antrag zwar bearbeitet und bewilligt, die Leistung jedoch nicht erbracht werden kann.

3.5. BEDARFSERHÖHENDE WIRKUNG DER LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

- 20) Bei der Ermittlung der individuellen Hilfebedürftigkeit der Personen einer Bedarfsgemeinschaft bleiben gem. § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht.
- 21) Für alle Fälle, in denen danach der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, fehlt es an einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft. Daher wird in § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II die Leistungsberechtigung nur des Kindes, bei dem nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, ausdrücklich geregelt.
- 22) Gemäß § 19 Abs. 2 SGB II haben Leistungsberechtigte nur dann Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII haben oder bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG gewährt werden.
- 23) Zur Bemessung der Leistungsberechtigung des Kindes gilt § 5a Alg II-V.

- 24) In diesen Fällen ist der Antrag auf Leistungen gem. § 28 SGB II in Verbindung mit einem Hauptantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu stellen.
- 25) Übersteigendes Einkommen ist in der Reihenfolge gem. § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II anzurechnen.

3.6. RÜCKFORDERUNG VON LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

- 26) Eine Rückforderung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 6 SGB II).
- 27) Grundsätzlich sind demnach keine Beträge zurückzufordern, wenn diese ausschließlich Leistungen nach § 28 SGB II umfassen.
- 28) Einzige Ausnahme: Im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Abs. 5 S. 2 SGB II - wenn im Einzelfall ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt, jedoch nicht vom Leistungsberechtigten erbracht wird.
- 29) Dies gilt jedoch nur, wenn dem Leistungsberechtigten die vorherige (sich im Nachhinein als rechtswidrig darstellende) Auszahlung der Leistungen nach § 28 SGB II nicht angelastet werden kann und die Überzahlung nicht auf seinem Verschulden beruht.
- 30) Sind Bewilligungsbescheide über das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der/des Leistungsberechtigten ganz oder teilweise aufzuheben, z. Bsp. wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens, sind auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig zurückzufordern.

4. UMSETZUNG DER EINZELNEN LEISTUNGEN

4.1. § 28 Abs. 2 SGB II – AUFWENDUNGEN FÜR AUSFLÜGE UND MEHRTÄGIGE FAHRTEN VON SCHULEN UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Bei Schülerinnen und Schülern werden die **tatsächlichen Aufwendungen** anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten **im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.**

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

4.1.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 31) Klassenfahrten sind Fahrten im Klassen- bzw. Kursverband.
Schülerbegegnungen oder Schüleraustausche sind hiervon nicht erfasst, es sei denn sie finden ebenfalls im Klassen- oder Kursverband statt. Für Schulausflüge gilt dies ebenfalls.
- 32) Kindertageseinrichtungen, in Brandenburg Kindertagesstätten, sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe zur regelmäßigen Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern. Als Kindertageseinrichtungen gelten insbesondere Krippen, Kindergärten und Horte.
- 33) Ausflüge und Fahrten von Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege müssen analog im Gruppenverband erfolgen.
- 34) Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden. Für das Land Brandenburg gilt hier die Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VVSchulf) vom 31.07.1999 in der aktuellen Fassung.
- 35) Danach dürfen Schulfahrten je Schülerinnen und Schüler, zu denen auch Klassenfahrten und Wandertage zählen, regelmäßig einen Umfang von zehn

Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen.

- 36) Innerhalb eines Schuljahres dürfen in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I und in Förderschulen bis zu 5 Wandertage durchgeführt werden.
- 37) Für Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege gibt es keine entsprechenden Bestimmungen, die zu beachten sind.
- 38) Für Fahrten im Zusammenhang von Ferienveranstaltungen kann eine Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II (Freizeit) geprüft werden.

4.1.2. LEISTUNGSUMFANG

- 39) Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen, die von der Schule, der Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege selbst unmittelbar veranlasst sind.
- 40) Zuschüsse Dritter sind anzurechnen und mindern die tatsächlichen Aufwendungen entsprechend.
- 41) Bei mehrtägigen Fahrten werden insbesondere die Aufwendungen anerkannt für
 - die Hin- und Rückfahrt,
 - die Übernachtung,
 - die Verpflegung durch die Unterbringung,
 - eine Reiserücktrittsversicherung,
 - die Fahrtkosten und Eintrittsgelder für kulturelle Ausflüge.
- 42) Bei Ausflügen werden insbesondere die Aufwendungen anerkannt für:
 - Fahrtkosten,
 - Eintrittsgelder.
- 43) Aufwendungen für die Verpflegung werden bei Ausflügen nicht anerkannt.
- 44) Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs oder der Fahrt wird nicht anerkannt.¹
- 45) Nicht übernommen werden die Kosten für freiwillige Fahrten oder Fahrten im Zusammenhang mit Ferienveranstaltungen.

4.1.3. LEISTUNGSANBIETER

¹ vgl. Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 2, urspr. Entwurf

- 46) Leistungsanbieter sind die Schulen, Tageseinrichtungen oder die Kindertagespflege.
- 47) Als Leistungsanbieter gelten auch die Träger der Schulen und Tageseinrichtungen oder die Kindertagespflege.

4.1.4. LEISTUNGSFORM

- 48) Die Leistung kann als Sach- und Dienstleistung in Form der Direktzahlung erbracht werden.
- 49) Die Bedarfe können auch durch Geldleistung gedeckt werden.
- 50) Wird eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen n. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gemäß § 30 berechnete Selbsthilfe begehrt muss
 - die/der Leistungsberechtigte die Erstattung mit der entsprechenden Begründung schriftlich beantragen und
 - die Nachweise über die verauslagten Aufwendungen vorlegen.
- 51) Wird dem Antrag stattgegeben erfolgt die Auszahlung in Form der Geldleistung.

4.1.5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 52) Für die Leistungsgewährung ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.
- 53) Zur Leistungsbewilligung ist eine Absichtserklärung oder die Anmeldung des Leistungsberechtigten zur Teilnahme und eine Bestätigung der Schule, Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege über die geplante Durchführung der mehrtägigen Fahrt bzw. des Ausflugs und den entstehenden Kosten einzureichen. Damit ist auch der Nachweis des Besuchs der Schule, Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege erbracht.
- 54) Bei Schulausflügen und Klassenfahrten ist außerdem durch die Schule zu bestätigen, dass eine Genehmigung gem. § 10 VV-Schulfahrten für die jeweilige Klassenfahrt oder den Schulausflug vorliegt.
- 55) Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Schule, Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege, alternativ auf das Konto des Trägers.
- 56) Die Regelungen des § 29 Abs. 6 SGB II finden innerhalb des Landkreises Barnim keine Anwendung.

- 57) Falls von der Schule, Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege so angegeben, kann die Zahlung auch auf das Konto des Reiseveranstalters erfolgen.
- 58) Erfolgt die Überweisung an einen der vorgenannten Dritten, sind diesem folgende Angaben schriftlich mitzuteilen, damit die Einzahlungen zugeordnet werden können. Anzugeben sind:
- der Überweisungsbetrag,
 - das betroffene Kind bzw. der betroffene Schüler,
 - die betroffene Schule bzw. Kindertageseinrichtung,
 - der Zeitraum / das Datum der mehrtägigen Fahrt oder des Ausflugs,
 - die Fälligkeit der Zahlung und
 - der auf der Auszahlung angegebene Verwendungszweck / Buchungstext.
- 59) Die Auszahlung kann auch auf das Konto der/des Leistungsberechtigten erfolgen.
- 60) Bestehen jedoch Zweifel an der sachgerechten Verwendung bei einer Auszahlung an Leistungsberechtigte, ist von dieser Art der Leistungserbringung abzusehen.
- 61) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Teilnahme eines Kindes, ist die/der Leistungsberechtigte aufzufordern, eine Teilnahmebestätigung der Schule, Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege einzureichen.
- 62) Nahm ein Kind an einer Fahrt oder einem Ausflug nicht teil, sind Möglichkeiten der Rückforderung zu prüfen (z.B. Reiserücktrittversicherung).

4.2. § 28 Abs. 3 SGB II – AUSSTATTUNG MIT PERSÖNLICHEM SCHULBEDARF

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

4.2.1. LEISTUNGSUMFANG

- 63) Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.
- 64) Die Leistung wird in der gesetzlich vorgegebenen Höhe erbracht:
Die Leistung ist gemäß der Vorgaben des § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu leisten. Die Höhe der Leistung wird in der jährlich zu veröffentlichenden *Mitteilung zum Schulbedarfspaket* durch die Stabstelle SGB II im Landkreis Barnim mitgeteilt.
- 65) Bedarfe für Schulmaterial, die sich nach den Stichtagen im laufenden Schulhalbjahr z. Bsp. durch Verbrauch oder Abnutzung ergeben, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

4.2.2. LEISTUNGSFORM

- 66) Die Leistung wird als Geldleistung erbracht.

4.2.3. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 67) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist kein gesonderter Antrag erforderlich.
- 68) Die Leistung erhöht den Bedarf in dem jeweiligen Monat, in der Regel zum Stichtag August oder Februar bzw. in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt, um den entsprechenden Betrag und erfolgt mit der monatlichen Auszahlung des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes.

- 69) Zur Einschulung und bei weiterführenden Schulen ist die Vorlage einer Schulbescheinigung notwendig. In Einzelfällen kann die Vorlage einer Schulbescheinigung sowie der Nachweis des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes verlangt werden.
- 70) Die Leistungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass die Belege über die Verwendung des Schulbedarfes mindestens 6 Monate aufzubewahren sind.
- 71) Werden Nachweise nicht vorgelegt, kann die Bewilligung widerrufen werden.

4.3. § 28 Abs. 4 SGB II – SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

4.3.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 72) Aufwendungen werden u. a. nur berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und die Schülerin oder der Schüler auf Schülerbeförderung angewiesen ist.
- 73) Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern werden vom Landkreis Barnim auf der Grundlage des § 112 BbgSchulG übernommen, sofern die Voraussetzungen der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung), in Kraft getreten am 01.04.2012, erfüllt sind.
- 74) Für die Angewiesenheit auf Schülerbeförderung gem. § 28 Abs. 4 SGB II gelten die Anspruchsvoraussetzungen gem. Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Barnim analog.
- 75) Da die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich deckungsgleich sind, werden die erforderlichen Aufwendungen im Regelfall bereits durch den Landkreis Barnim als Dritten gem. Schülerbeförderungssatzung übernommen.
- 76) Für folgende Bildungsgänge bzw. Schulen besteht dem Grunde nach ein Anspruch gem. der Schülerbeförderungssatzung:
- Grundschulen,
 - weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I,
 - weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II beim Besuch von:

- o Gymnasien,
 - o Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe,
 - o Gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren zum Erwerb des Bildungsganges der Allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13,
 - o Oberstufenzentren zur Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § 39 Absatz 3 BbgSchulG oder zum Erwerb des Bildungsganges der Fachhochschulreife
 - Förderschulen,
 - Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) entsprechend § 8 BbgSchulG.
- 77) Besucht die Schülerin oder der Schüler einen der vorgenannten Bildungsgänge, besteht grundsätzlich kein Anspruch gem. § 28 Abs. 4 SGB II als Leistung für Bildung und Teilhabe, da hier eine Übernahme der Kosten durch den Landkreis als Dritten möglich ist.
- 78) Wird einer der vorgenannten Bildungsgänge besucht und die Leistung nach Schülerbeförderungssatzung wegen des Fehlens weiterer Anspruchsvoraussetzungen dennoch abgelehnt, ist auch eine Leistung nach § 28 Abs. 4 SGB II abzulehnen.
- 79) Ausnahme: Wird ein Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten durch den Landkreis Barnim ganz oder teilweise mit der Begründung abgelehnt, dass die besuchte Schule nicht die nächsterreichbare (nächstgelegene) Schule sei, ist ein Anspruch gem. § 28 Abs. 4 SGB II als Leistung für Bildung und Teilhabe zu prüfen. Konkret ist zu prüfen, ob die Schule deshalb ausgewählt wurde, weil sie über ein Profil verfügt, aus welchem eine besondere inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt. In diesem Fall gilt diese Schule als nächstgelegene Schule.
- 80) Folgende Ablehnungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

Ablehnungsgrund Schülerbeförderungssatzung	Ablehnungsgrund § 28 Abs. 4 SGB II
Mindestentfernung ist nicht erreicht	es gelten dieselben Mindestentfernungen, eine Angewiesenheit auf Schülerbeförderung gem. § 28 Abs. 4 SGB II liegt nicht vor
Ordnungsmaßnahme wegen Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers	Ablehnung gem. Schülerbeförderungssatzung hat die/der Leistungsberechtigte selbst zu

	vertreten
die besuchte Schule ist nicht die nächsterreichbare ² Schule	nach § 28 Abs. 4 SGB II erfolgt eine Kostenübernahme nur, wenn die nächstgelegene (nächsterreichbare) Schule besucht wird Achtung Unterschied: Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche der organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung
keine Abrechnung der Fahrtkosten als Kilometerpauschale, lediglich Übernahme der Kosten i. H. der Kosten einer Fahrkarte für ÖPNV	auch über § 28 Abs. 4 SGB II werden lediglich die Kosten für die preisgünstigste ÖPNV-Verbindung übernommen, diese sind jedoch über die Schülerbeförderungssatzung abgedeckt
Ablehnung für die Beförderung zum Besuch eines Schülerbetriebspraktikums	Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II gibt es nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, Schülerbetriebspraktika sind hiervon nicht erfasst
Ablehnung wegen Nichteinhaltung von Fristen gem. Schülerbeförderungssatzung	Ablehnung gem. Schülerbeförderungssatzung hat die/der Leistungsberechtigte selbst zu vertreten

- 81) Antragsteller sind aufzufordern vorrangig die Leistung nach der Schülerbeförderungssatzung beim Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung zu beantragen.
- 82) Der Ablehnungsbescheid muss sich auf die fehlenden Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 der Schülerbeförderungssatzung oder Ausbildung beziehen.
- 83) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht unter lfd. Nr. 76) fallen, ist ein Anspruch gem. § 28 Abs. 4 SGB II als Leistung für Bildung und Teilhabe zu prüfen.
- 84) Soweit Schülerinnen und Schüler zum Personenkreis des § 7 Abs.6 SGB II gehören und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, kann ein Anspruch auf Schülerbeförderung vorliegen, soweit dieser nicht durch die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises erfüllt wird.

² Der Begriff „nächsterreichbar“ wird in der Schülerbeförderungssatzung verwendet und ist gleichbedeutend mit dem Begriff „nächstgelegenen“ gem. § 28 Abs. 4 SGB II.

- 85) Es ist zu prüfen, ob die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht wird bzw. welche die nächstgelegene Schule wäre.
- 86) Die Angewiesenheit auf Schülerbeförderung liegt vor, wenn die Entfernung des Schulweges die Mindestentfernung gem. § 4 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Barnim überschreitet.
- 87) Dabei ist neben der Schulform auch zu berücksichtigen, dass der gewählte Ausbildungszweig angeboten wird.

4.3.2. LEISTUNGSUMFANG

- 88) Übernommen werden nur die notwendigen Fahrtkosten.
- 89) Die Aufwendungen müssen tatsächlich entstehen und im Zweifelsfall nachgewiesen werden. Fahrkarten sind für diese Zwecke durch die / den Leistungsberechtigten mindestens 6 Monate aufzuheben.
- 90) Die Leistungsempfänger sind mit dem Bescheid darauf hinzuweisen.
- 91) Erhält die Schülerin / der Schüler außerhalb der Schülerbeförderungssatzung Zuschüsse Dritter zu den Fahrtkosten oder anderweitige Aufwandsentschädigungen, sind diese ebenfalls in Abzug zu bringen.
- 92) Notwendige Fahrtkosten sind die Kosten für die preiswerteste ÖPNV-Verbindung zwischen der Wohnung und der besuchten Schule.
- 93) Hier ist insbesondere die Nutzung von Zeitkarten für Azubis / Schüler sowie des Mobilitätstickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) zu prüfen. Die Zahlungsweise für den Tarifbereich des VBB ist in beiden Fällen monatlich.
- 94) Besteht keine zumutbare ÖPNV-Verbindung, kann in Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 5 Abs. 1 S. 1 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung gewährt werden. Derzeit beträgt diese 0,20 € je gefahrenen Kilometer.
- 95) Zur Ermittlung der gefahrenen Kilometer kann ebenfalls auf Routenplaner des Internets zurückgegriffen werden.
- 96) Wohnt die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als notwendige Fahrtkosten die Kosten einer wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.

- 97) Befindet sich die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform außerhalb des Landkreises Barnim und stünde ein entsprechender Wohnheimplatz zur Verfügung, so werden nur die Aufwendungen bezuschusst, die für den Besuch der zuständigen oder nächstgelegenen Schule notwendig wären, um sie wöchentlich mit einer Hin- und einer Rückfahrt zu erreichen.

4.3.3. LEISTUNGSFORM

- 98) Die Leistung wird als Geldleistung erbracht.

4.3.4. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 99) Die Leistung gem. Schülerbeförderungssatzung ist vorrangig gegenüber der Leistung gem. § 28 Abs. 4 SGB II. Sofern ein Leistungsberechtigter die Übernahme von Kosten der Schülerbeförderung begehrt, ist zunächst ein Antrag gem. Schülerbeförderungssatzung beim Landkreis Barnim zu stellen.
- 100) Bei Ablehnung eines Antrages gem. Schülerbeförderungssatzung durch den Landkreis Barnim wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist auch ein Antrag gem. § 28 Abs. 4 SGB II abzulehnen.
Die Angewiesenheit auf Schülerbeförderung liegt in diesen Fällen nicht vor. Eine weitere Prüfung durch das Jobcenter Barnim ist nicht erforderlich.
- 101) Bei Bewilligung (auch Teilbewilligung) eines Antrages gem. Schülerbeförderungssatzung durch den Landkreis Barnim erfolgt keine zusätzliche Leistung gem. § 28 Abs. 4 SGB II, da die tatsächlich notwendigen Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs bereits gedeckt sind.
Ausnahme: Bei Teilbewilligungen, die deshalb erfolgen, weil die besuchte Schule nicht die nächsterreichbare (nächstgelegene) Schule ist.
- 102) Soweit im Einzelfall ein Anspruch nach § 28 Absatz 4 SGB II vorliegen kann, ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- eine Schulbescheinigung,
 - ein Nachweis über die Ablehnung bzw. teilweise Ablehnung der Fahrkostenübernahme durch den Landkreis Barnim,
 - ein Nachweis, dass der Schulweg die Mindestentfernung überschreitet

Die Mindestentfernung des definierten Schulwegs beträgt:

- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe 2 km,
- für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe 4 km,
- für Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Jahrgangsstufe bzw. Berufsschulpflichtige gemäß § 39 Absatz 3 BbgSchulG 6 km,
- ein Nachweis für Beginn und Ende des täglichen Unterrichts zur Prüfung einer zumutbaren ÖPNV-Verbindung,
- ein Nachweis über die tatsächlichen Schultage, sofern sie von den Schultagen der Regelschulen abweichen.

103) Die Zahlung erfolgt nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles monatlich oder für den übrigen Bewilligungszeitraum im Voraus.

4.4. § 28 Abs. 5 SGB II – LERNFÖRDERUNG

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine **schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung** berücksichtigt, soweit diese **geeignet** und **zusätzlich erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

4.4.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 104) Schulische Angebote sind vorrangig wahrzunehmen. Nur wenn diese nicht angeboten werden oder nicht ausreichen, kann ergänzend außerschulische Lernförderung gefördert werden. Die vorhandenen schulischen Angebote sind neben der Lernförderung weiterhin zu nutzen.
- 105) Als wesentliches Lernziel gilt regelmäßig die Gewährleistung und Förderung eines ausreichenden Leistungsniveaus im Sinne des jeweiligen Landesschulrechts und daraus folgend das Erreichen eines Schulabschlusses.
- 106) Die Gefährdung des Erreichens des wesentlichen Lernziels ist durch die Schule einzuschätzen.
- 107) Die Einschätzung der Geeignetheit und zusätzlichen Erforderlichkeit der Lernförderung zum Erreichen der wesentlichen Lernziele kann nur durch die Schule selbst erfolgen.
- 108) Lernförderung dient regelmäßig nur der Überwindung vorübergehender Lernschwächen.
- 109) Die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche darf nicht in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegen, es sei denn, es bestehen Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung. Andernfalls ist die Lernförderung nicht als geeignet zu werten.
- 110) Das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung oder die bloße Verbesserung des Notendurchschnitts stellen keinen Grund für Lernförderung dar.

4.4.2. LEISTUNGSUMFANG

- 111) Nach den Empfehlungen des MBSJ sollte die Lernförderung mindestens drei Monate andauern. Die pädagogisch notwendige Dauer der Lernförderung zur

Erreichung der wesentlichen Lernziele ist durch die Schule je nach Bedarf individuell festzulegen und zu bestätigen.

- 112) Die Lernförderung sollte bei einem Unterrichtsfach maximal 2 Unterrichtsstunden pro Woche, bei mehreren Unterrichtsfächern maximal 4 Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten.
- 113) Der genaue Umfang richtet sich nach den Angaben der Schule.
- 114) Die Leistung wird längstens bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums erbracht.
- 115) Es werden die vom Landkreis Barnim gegenüber dem Leistungsanbieter bestätigten Kostensätze je Unterrichtsstunde (45 min) übernommen.
- 116) Die Lernförderung soll in der Regel am Schulstandort oder am Wohnort des Kindes stattfinden.
- 117) Ggf. entstehende Fahrtkosten zum Erreichen des Leistungsanbieters sind von der Leistung nicht erfasst.

4.4.3. LEISTUNGSANBIETER

- 118) Leistungsanbieter ist das Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt (Amt 10), Sachgebiet Bildung der Kreisverwaltung Barnim. Das Sachgebiet Bildung stellt die erforderlichen Angebote bereit und koordiniert die Umsetzung der Lernförderung für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler.
- 119) Das Sachgebiet Bildung hat folgende Kontaktadresse:

Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
Sachgebiet Bildung
Landkreis Barnim

Postanschrift:
Am Markt 1
D-16225 Eberswalde

Sitz:
Friedrich-Ebert-Straße 2
D-16225 Eberswalde

E-Mail: 1665@kvbarnim.de

4.4.4. LEISTUNGSFORM

- 120) Die Leistung wird in Form von personalisierten Gutscheinen erbracht.
- 121) Der Gutschein ist entsprechend der Angaben der Schule auszustellen auf
- die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler,

- das Fach / die Fächer mit Lernförderbedarf,
 - die Klassenstufe,
 - den Förderzeitraum (längstens bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums),
 - den wöchentlichen Stundenumfang.
- 122) Soweit die Einwilligung des Antragstellers vorliegt, ist die Bescheinigung der Schule in Kopie an den Gutschein, zur Vorlage beim Leistungsanbieter (SG Bildung, Amt 10) anzuheften.
- 123) Falls die Schule besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe benennt, sind diese in dem Gutschein als Hinweis aufzunehmen.
- 124) Wird eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen gemäß § 30 berechnete Selbsthilfe begehrt muss
- die/der Leistungsberechtigte die Erstattung mit der entsprechenden Begründung schriftlich beantragen und
 - die Nachweise über die verauslagten Aufwendungen vorlegen.
- 125) Wird dem Antrag auf berechnete Selbsthilfe stattgegeben erfolgt die Auszahlung in Form der Geldleistung.

4.4.5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 126) Die Leistung ist für jeden vorübergehenden Lernförderbedarf und jeden Bewilligungszeitraum gesondert zu beantragen.
- 127) Die Bescheinigung der Schule gilt unabhängig vom Bewilligungszeitraum für den darin von der Schule bestätigten Zeitraum.
- 128) Bei Bewilligung ist der/dem Leistungsberechtigten ein entsprechender Gutschein mit vorgegebenen Stundensatz zur Vorlage beim Leistungsanbieter (SG Bildung, Amt 10) auszugeben.
- 129) Der Anspruch auf Lernförderung beginnt ab Bescheiderteilung. Der Gutschein ist somit nicht ab Antragstellung sondern ab Bewilligung, das heißt für die Zukunft auszustellen.
- 130) Sollte sich während der Durchführung einer Lernförderung eine Änderung in Art und / oder Umfang der Lernförderung als erforderlich erweisen, so ist eine entsprechende erneute Bescheinigung der Schule einzuholen.

- 131) Die Leistung ist dann für die Zukunft entsprechend der neuen Gegebenheiten zu gewähren, sofern die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.
- 132) Eine erneute Antragstellung durch Leistungsberechtigte ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

4.5. § 28 Abs. 6 SGB II – ÜBERNAHME DER AUFWENDUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN GEMEINSCHAFTLICHER MITTAGSVERPFLEGUNG

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

- 1. Schülerinnen und Schüler und*
- 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.*

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

4.5.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 133) Die Mittagsverpflegung muss gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Angebote von z. Bsp. Kiosken auf dem Schulgelände sind von der Leistung nicht erfasst.
- 134) Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung liegt vor, wenn sie durch die Schule bzw. den Schulträger organisiert ist.
- 135) Die Mittagsverpflegung kann auch im Hort oder einer anderen Tageseinrichtung eingenommen werden. Voraussetzung ist dann ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und verantwortlichem Mittagsverpfleger.

4.5.2. LEISTUNGSUMFANG

- 136) Die Leistung wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht.
- 137) Zuschüsse Dritter zur Mittagsverpflegung mindern die Aufwendung entsprechend.
- 138) Die Abrechnung der Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen kann spitz oder pauschal (vom Leistungsanbieter ermittelte Durchschnittskosten je Monat je Kind) erfolgen.
- 139) Erfolgt eine Pauschalabrechnung mit monatlich gleichen Beträgen, ist die vom Leistungsanbieter bei der Kalkulation der Berechnung zugrunde gelegte Anzahl an Tagen zu ermitteln. Erfolgt eine Pauschalabrechnung und wurden bei der Kalkulation der Beträge die Ferientage bereits herausgerechnet, so ist der

Aufwand auch vollständig für die Monate zu übernehmen, in denen Ferien liegen bzw. entsprechend der vom Leistungsanbieter kalkulierten Monate.

- 140) Wurden Ferientage bei der Kalkulation der Beträge für Schüler/innen nicht herausgerechnet, so ist in den Monaten in denen Ferien liegen bei der Berechnung des zu übernehmenden Aufwandes entsprechend anteilmäßig zu reduzieren.
- 141) In sonstigen Fällen sind bei einer Ermittlung des monatlichen Aufwandes die Anzahl der Schultage des Landes, in dem der Schulbesuch stattfindet, zugrunde zu legen.
- 142) In Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sind hierfür die Anzahl der Tage zugrunde zu legen, an denen nach den örtlichen Gegebenheiten das gemeinschaftliche Mittagessen ausgegeben wird.

4.5.3. LEISTUNGSANBIETER

- 143) Leistungsanbieter ist der, gegenüber dem der Leistungsberechtigte zur Bezahlung der Mittagsverpflegung verpflichtet ist.
- 144) Dies können insbesondere sein:
- ein kommerzieller Essenanbieter oder ein von ihm mit der Abrechnung beauftragtes Subunternehmen,
 - der Träger der Schule oder Kindertageseinrichtung,
 - die Schule, Tageseinrichtung oder Tagespflegeperson selbst.

4.5.4. LEISTUNGSFORM

- 145) Die Leistung wird als Sach- und Dienstleistung erbracht.
- 146) Wird eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen gemäß § 30 SGB II (berechtigte Selbsthilfe) begehrt muss
- die/der Leistungsberechtigte die Erstattung mit der entsprechenden Begründung schriftlich beantragen und
 - die Nachweise über die verauslagten Aufwendungen vorlegen.
- 147) Wird dem Antrag auf berechtigte Selbsthilfe stattgegeben erfolgt die Auszahlung in Form der Geldleistung.
- 148) Sollten sich die Fälle in denen die Leistungsanbieter auf Barzahlung durch den Leistungsberechtigten bestehen häufen, ist das der aktenzeichenzuständigen

Führungskraft mitzuteilen. Diese wird sich mit der Stabstelle Dezernat III in Verbindung setzen.

4.5.5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 149) Für die Leistung ist kein gesonderter Antrag zu stellen.
- 150) Die Leistung ist längstens für den aktuellen Bewilligungszeitraum zu genehmigen.
- 151) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten die Leistungsberechtigten einen Gutschein für den Leistungsanbieter, in dem alle Angaben, die für das weitere Verfahren und die Abrechnungsmodalitäten benötigt werden, enthalten sind.
- 152) Die Leistungsberechtigten sind aufzufordern, den Gutschein dem Leistungsanbieter eigenverantwortlich vorzulegen.
- 153) Bei Pauschalabrechnung ist spätestens vor der Zahlbarmachung, sofern nicht bereits geschehen, die verbindliche Anmeldung zur Mittagsverpflegung nachzuweisen, sofern sie sich nicht bereits automatisch durch den Besuch der Einrichtung ergibt, z. B. weil sie per Satzung der Einrichtung zwingend vorgesehen ist.
- 154) Bei Spitzabrechnung dient die Rechnung des Leistungsanbieters als Nachweis für die Anmeldung und Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- 155) Die Erstattung an den Leistungsanbieter erfolgt in Höhe der entstehenden Aufwendungen.

4.6. § 28 Abs. 7 SGB II – TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- 1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,*
- 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und*
- 3. Freizeiten.*

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

4.6.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 156) Mitgliedsbeiträge nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II sind anfallende Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit (z. B. Mitgliedschaft in einem Verein). Mithin sind auch Kurs- und Teilnahmegebühren, Aufnahme und Mieten (z. B. für Musikinstrumente) sowie sonstige „Mitmachbeiträge“ erstattungsfähig.³
- 157) Auch für die Kleinsten können diese Leistungen berücksichtigt werden. Väter und Mütter können z. B. mit ihren Kindern Babyschwimmen, kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen besuchen. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistung unter Anleitung stattfindet. Bei der sozialen und kulturellen Teilhabe von Kindern unter 3 Jahren ist die Einbeziehung der Eltern notwendig, weshalb entsprechende Angebote nicht den Charakter von Familienaktivitäten erlangen.
- 158) Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung gem. § 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II sind solche Angebote, die unter dem Aspekt des „Mitmachens“ pädagogisch betreut werden.

³ Vgl. Deutscher Verein, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Erste Empfehlungen zur Auslegung der neuen Regelungen im SGB II und SGB XII sowie im BKGG, 7. Dezember 2011, S. 27.

- 159) Generell wird eine gewisse Regelmäßigkeit des Angebots erwartet; Einzelveranstaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 160) Berücksichtigt werden insbesondere Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.
- 161) Sie umfassen insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen, als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.
- 162) Nicht dazu gehören Kinoveranstaltungen, die ausschließlich der Unterhaltung dienen.
- 163) Freizeiten nach 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II sind i.d.R. mehrtägige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Freizeitcharakter. Freizeiten werden meistens von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern gestaltet. Dabei kommen altersgruppenspezifische Methoden und Inhalte zum Tragen, bei denen es um Spiel und Spaß und um soziales Lernen in der Gemeinschaft geht und weniger um Wissensvermittlung. Sie sind nur anzuerkennen, wenn sie ebenfalls durch Vereine, Verbände o. a. gemeinnützige (nicht kommerzielle) Einrichtungen organisiert, angeleitet und gemeinschaftlich in der Gruppe durchgeführt werden.
- 164) Dies schließt nicht aus, dass für die Durchführung der Freizeit kommerzielle Unternehmen (z. Bsp. Reiseunternehmen) gebunden werden.
- 165) In besonderen Bedarfslagen ist die Übernahme von nötiger Ausrüstung und Ähnlichem, z.B. Schutzkleidung für bestimmte Sportarten, Musikinstrumente möglich.
- 166) Der Pauschalbetrag von 15 € je Monat für alle Leistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II im jeweiligen Bewilligungszeitraum darf im Regelfall nicht überschritten werden.
- 167) Zu beachten ist, dass für die überwiegende Mehrzahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben als Regelbedarfsrelevant berücksichtigt wurden, zum Beispiel sind Fußballschuhe in der Abt. 9 in Sportartikel enthalten.

- 168) Es soll jedoch ermöglicht werden, dass in begründeten Ausnahmefällen der anzuerkennende Bedarf neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten auch für Ausrüstung oder Ähnliches verwendet werden kann.
- 169) Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Die besondere Bedarfslage bemisst sich dabei nicht allein an Bedarfen der Bildung und Teilhabe sondern an der gesamten Bedarfslage.
- 170) Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.
- 171) Somit sind nachfolgende Voraussetzungen zu prüfen, die alle gleichermaßen vorliegen müssen:
- 1. Die 15 € monatlich werden nicht oder nicht in voller Höhe beansprucht.
 - 2. Der Bedarf steht im kausalen Zusammenhang mit der Teilnahme an einer förderfähigen gemeinschaftlichen Aktivität.
 - 3. Für die beantragte Ausrüstung wurden im Regelsatz keine Verbrauchsausgaben erfasst.
 - 4. Es bestehen nachweislich keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets.
- 172) Der in § 28 Abs. 7 SGB II aufgeführte Katalog ist abschließend. Grundsätzlich werden nur institutionell organisierte Teilhabeformen begünstigt. Individuelle Aktivitäten mit der Familie (z.B. Zoobesuch, Kino) gehören nicht dazu.

4.6.2. LEISTUNGSUMFANG

- 173) Die Höhe dieser Leistungen beträgt insgesamt monatlich pauschal 15 € pro Kind.
- 174) Bei Teilnahme an mehreren Aktivitäten gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB II kann der Betrag entsprechend aufgeteilt werden. Über die Aufteilung entscheidet der Leistungsberechtigte.

- 175) Es ist sicherzustellen, dass der Maximalbetrag von 15 € pro Monat nicht überschritten wird.
- 176) Der Betrag kann für den gesamten aktuellen Bewilligungszeitraum angespart oder im Voraus eingesetzt werden, maximal für 12 Monate (§ 41 Abs.3 SGB II je nach Bewilligungszeitraum).
- 177) Für den kommunalen Träger besteht kein Sicherstellungsauftrag zur Vorhaltung von entsprechenden Leistungsangeboten. Fahrtkosten zum Erreichen der Leistungsanbieter sind daher von der Leistung nicht erfasst.

4.6.3. LEISTUNGSANBIETER

- 178) Leistungsanbieter sind alle Institutionen, Einrichtungen, Vereine o. ä., die die Anspruchsvoraussetzungen nach 4.6.1 erfüllen und die entsprechenden Teilleistungen anbieten.

4.6.4. LEISTUNGSFORM

- 179) Die Leistung wird als Geldleistung erbracht.
- 180) Wird eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen gemäß § 30 SGB II (berechtigte Selbsthilfe) begehrt muss
- die/der Leistungsberechtigte die Erstattung mit der entsprechenden Begründung schriftlich beantragen und
 - die Nachweise über die verauslagten Aufwendungen vorlegen.
- 181) Wird dem Antrag auf berechtigte Selbsthilfe stattgegeben erfolgt die Auszahlung in Form der Geldleistung.
- 182) Sollten sich die Fälle in denen die Leistungsanbieter auf Barzahlung durch den Leistungsberechtigten bestehen häufen, ist das der aktenzeichenzuständigen Führungskraft mitzuteilen. Diese wird sich mit der Stabstelle Dezernat III in Verbindung setzen.

4.6.5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 183) Für die Leistung ist kein gesonderter Antrag zu stellen.
- 184) Für jede der aufgelisteten Aktivitäten ist eine Absichtserklärung oder die verbindliche Anmeldung des Leistungsberechtigten zur Teilnahme und eine

Bestätigung des Leistungsanbieters über Art, Inhalt und Dauer der Aktivität sowie den entstehenden Kosten einzureichen.

- 185) Bei Einreichen einer Absichtserklärung ist bei Bewilligung der Leistung vor der Auszahlung die verbindliche Anmeldebestätigung nachzureichen.
- 186) Die Leistung wird maximal bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums bewilligt.

5. ANLAGEN

187) Den Arbeitshinweisen sind als Anlage beigefügt:

- die Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VVSchulf) vom 31.07.1999,
- die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) vom 01.04.2012,
- die Vordrucke zur Beantragung der Teilleistungen gem. § 28 Abs. 5 sowie § 30 SGB II,
- Zusatzblatt zum Neuantrag bzw. Weiterbewilligungsantrag – Leistungen für Bildung und Teilhabe

6. IN-KRAFT-TRETEN

188) Die Arbeitshinweise samt angefügter Anlagen treten zum 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Arbeitshinweise vom 01. Dezember 2019